Polizeireglement der Gemeinde Röschenz

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Kommunales Polizeireglement	Polizeireglement der Gemeinde Röschenz
Die Einwohnergemeindeversammlung von Röschenz erlässt, gestützt auf die § 42 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 25. September 1994, folgendes Polizeireglement:	Die Einwohnergemeinde Röschenz erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz SGS 180) folgendes Polizeireglement.
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere: a. Ordnung und Sicherheit b. Lokale Feiertage c. Sittenpolizei d. Allmend- und Flurpolizei, Verkehr e. Reklamewesen f. Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen, Dancing/Bars g. Organisation und Aufgaben der Ortspolizei h. Verfahrens- und Strafbestimmungen i. Schlussbestimmungen	§ 1 Zweck Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts
§ 2 Zuständigkeit Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten.	§ 2 Zuständigkeit Die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm beauftragten Person, Firma oder der Polizei Basel-Landschaft, bei notwendigen So- fortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.
B. Besondere Vorschriften	B. Öffentliche Ordnung im Allgemeinen
I. Ordnung und Sicherheit	
§ 3 Grundsatz Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.	§ 3 Grundsatz ¹ Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten auf die Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

- Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln etc. sind nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
- An Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen sind diese Arbeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.
- Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- ^{4.} An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten verboten (§ 5 Abs. lit. a des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 26. Sept. 1968).
- ⁵ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung vom 15. Dez. 1986).

§ 5 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Ruf- und Ventilationsanlagen und dergleichen ist nur gestattet, sofern sie ausserhalb des vorgesehenen oder zulässigen Wirkungskreises auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

² Die Kosten der Einsätze der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person, Firma oder der Polizei Basel-Landschaft können dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Mittags- und Nachtruhe

- ¹ Die Mittagsruhe dauert von 12:00 13:00 Uhr.
- Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag 22:00 6:00 Uhr und Freitag und Samstag von 23:00 06:00 Uhr.
- ³ Während dieser Zeiten sind Arbeiten, private Veranstaltungen und Tätigkeiten, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- ⁴ Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

§ 5 Lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen

¹ Die Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Laubbläsern, Hämmern, Fräsen, Häckseln, Benutzen von Hochdruckreinigern etc. sind nur wie folgt gestattet:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 20:00 Uhr Samstag 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr

- ² An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung untersagt, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht (Kantonales Gesetz über die Öffentlichen Ruhetage). Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen.
- ³ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzver- ordnung).
- ⁴ Das Läuten der Kirchenglocken inkl. Zeitschläge ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.
- ⁵ Das Glockentragen für weidende Tiere ist erlaubt.
- ⁶ Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen, und weitere Wiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Der Gemeinde- rat kann Ausnahmen bewilligen.
- Der Gemeinderat kann zur Benützung von öffentlichen Schul-, Freizeitund Sportanlagen resp. Einrichtungen Benützungsordnungen erlassen.

§ 6 Modellflug- und -fahrzeuge Modellflug- und -fahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen zu befürchten ist.	§ 6 Lichtemissionen 1 Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und -stärke sind den Verhältnissen anzupassen. 2 Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet sowie lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 25. November bis 15. Januar. 3 Zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen sowie sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen. 4 Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. 5 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
§ 7 Freizeitanlagen Der Betrieb von Freizeitanlagen (Minigolf, Bocciabahn, Sportanlagen und dergleichen) ist so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Der Gemeinderat kann für Freizeitanlagen Zeit- und Benützungsvorschriften erlassen.	§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Alarmanlagen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Aus- genommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).
§ 8 Lautsprecher im Freien Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur aus besonderen Gründen und mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.	§ 8 Videoüberwachung Der Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft.
Das Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämpfen, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, ist verboten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Luftreinhaltung.	§ 9 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge 1 Luft- und Modellluftfahrzeuge, Drohnen und dergleichen dürfen unter Vorbehalt zivilrechtlicher Einschränkungen nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund oder ausserhalb des Siedlungsgebietes bewilligungsfrei genutzt werden. Es darf keine Gefährdung von Drittpersonen vorliegen. Insbesondere ist es untersagt, von Personen auf Privat-Gelände ohne deren Einwilligung, Aufnahmen zu tätigen. Der Persönlichkeitsschutz ist zu respektieren. Ausserdem dürfen solche Luftfahrzeuge nur ausserhalb der Nachtruhezeiten benutzt werden. 2 Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und/ oder der Gemeinderat können Ausnahmen zu den genannten Bestimmungen bewilligen. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz auch einer Verwaltungsstelle delegieren.
§ 10 Feuerwerk Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.	§ 10 Feuerwerk und Schiessen 1 Ausserhalb von traditionellen Anlässen Nationalfeiertag (31. Juli und 1. August) sowie Silvester (31. Dezember und die Nacht auf den 1. Januar) ist es ohne Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

Samstagen untersagt. Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr und am Freitag us Samstag von 08.00 Uhr bis 23:00 Uhr gestattet. Im Übrigen gilt das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (SGS) Für Turniere und besondere Sportanlässe kann der Gemeindera Ausnahmen bewilligen.	547).
II. Lokale Feiertage	
§ 12 Landwirtschaft Als lokaler Feiertag gilt Allerheiligen (1. November). In Ergänzung zu § 4 Absatz 3 dieses Reglementes sind insbesondere, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten. Ausserdem gelten sinngemäss die Vorschriften von § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 26.9.1968. § 12 Landwirtschaft 1 Für landwirtschaftliche Feldarbeiten gelten die gleichen zeitliche Lärmbeschränkungen wie unter § 4. Wetterbedingt begründbare kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet. 2 Das Ausführen von Mist und Jauche in Siedlungsnähe ist an Sal sowie Sonn- und Feiertagen verboten. Wetterbedingt begründbar Ausnahmen sind an Samstagen gestattet	nstagen
III. Sittenpolizei	
§ 13 Öffentliches Ärgernis Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind. § 13 Rauch- und Geruchsbelästigung Das Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämp wodurch die Nachbarschaft belästigt oder gefährdet wird, ist verbe Vorbehalten bleibt die Einhaltung der kantonalen und eidgenössis Bestimmungen (SGS 780).	oten.
IV. Allmend- und Flurpolizei, Verkehr	
§ 14 Allgemeines Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen. S 14 Sammelstellen Die Benützung der Sammelstellen ist an Werktagen wie folgt gest Montag – Freitag 07:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr Samstag 08:00 – 12:00 Uhr	attet:
Im Übrigen gelten die Vorschriften der jeweiligen Sammelstelle. IV. Allmend- und Flurpolizei, Verkehr C. Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald	

§ 15 Schneeräumung	§ 15 Grundsatz
Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs haben die	¹ Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Wiesen, zur
jeweiligen Anstösser vorzunehmen. Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis	
von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so	² Verunreinigung auf Strassen, Plätzen, Wegen, Wiesen, Allmend, im Wald/
sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.	Flur und den Erholungsgebieten, sind vom Verursacher zu entfernen.
§ 16 Überhängende Äste	§ 16 Verunreinigungen, Beschädigungen
Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit	¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen verschmutzt, verschmiert
nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Der	oder beschädigt, hat diese umgehend zu reinigen oder instand zu stellen.
Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft	Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.
diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.	² Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung auf
	öffentliche Anordnung durch Dritte erbracht werden, hat die Verursacherin
	oder der Verursacher die Kosten (Ersatzvornahme) zu tragen.
§ 17 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge	§ 17 Illegal deponierter und entsorgter Abfall
Die Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer, Mieterinnen oder	Es ist verboten, Abfälle aller Art liegen zu lassen, zu lagern oder ausserhalb
Mieter Pächterinnen oder Pächter sind verpflichtet, beim Auftreten von	dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen. Massgebend hierzu sind die
Pflanzenkrankheiten, Schädlingen usw. den vom Gemeinderat erlassenen	Bestimmungen des Abfallreglements.
Anordnungen Folge zu leisten.	
§ 18 Beanspruchung von öffentlichen Plätzen und Strassen	§ 18 Schneeräumung
Die Beanspruchung von öffentlichen Plätzen für Verkaufsstände,	¹ Privatwege werden nicht durch die Gemeinde geräumt, ausser es besteht
Ausstellungen und dergleichen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.	eine Vereinbarung mit der Gemeinde. Die Kosten werden dem
	Auftraggeber verrechnet.
	² Besteht die Gefahr, dass Schnee oder Eis von Dächern auf öffentliche
	Strassen oder Wege herunterfallen könnte, haben die Eigentümer
	zumutbare Vorkehrungen zu treffen.
	³ Die Gemeinde betreibt auf öffentlichen Strassen und Wegen einen
	eingeschränkten Winterdienst.
§ 19 Bankette	§ 19 Schlitteln
Auf den Feldern ist längs der Strasse ein 50 cm breiter Grasstreifen zu	Der Gemeinderat kann einzelne Gemeindestrassen zeitweise zum Schlitteln
belassen.	freigeben und gleichzeitig für den übrigen Verkehr sperren.
§ 20 Umzüge, Demonstrationen	§ 20 Überhängende Äste auf die Allmend
Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden	Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit
Fällen durch den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der	nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht und den Winterdienst
Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die	nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der
Veranstaltung untersagt oder abgebrochen.	Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der
	Eigentümerschaft, diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu
	lassen.
§ 21 Fahrverbot auf Wiesen und Kulturland	§ 21 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge
Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Motorfahrzeugen aller Art ist	Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, beim
verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen oder	Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, etc. den vom Gemeinderat
Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter.	erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
§ 22 Reiten	§ 22 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen
Der Gemeinderat kann das Reiten im Land- und Forstwirtschaftsgebiet auf	¹ Zuständig für den Erlass von Fahr- und Parkverboten,
	· ·

von ihm bezeichneten Wegen verbieten oder andere Massnahmen ergreifen die geeignet sind, die Wege und den Wald zu schonen. Die Reiterinnen oder Reiter haben auf Spaziergängerinnen oder Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.	Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat. ² In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen durch den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung angeordnet resp. erlassen werden. ³ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer sowie
 § 23 Schlitteln Das Schlitteln und Schlittschuhfahren ist nur ausserhalb der Verkehrswege erlaubt. § 24 Spielen, Rollschuh fahren u. dergleichen Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen, Rollschuhen und 	 g 23 Reiten Reiten ist auf befestigten Wegen, ausser auf solchen welche mit einem Reitverbot belegt sind, gestattet. g 24 Tierhaltung Durch die Haltung von Tieren darf niemand durch übermässigen Lärm oder
dergleichen sind überall dort gestattet, wo der öffentliche Verkehr nicht behindert wird, bzw. die übrigen Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden (Verkehrsregelverordnung Art. 50).	Geruch belästigt oder in irgendeiner Weise gefährdet werden. Für die Haltung von Tieren wird auf die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen.
 \$ 25 Camping, Campingplätze ¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. ² Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. 	§ 25 Öffentliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen 1 Für die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie der Freizeit- Spiel- und Sportplätze gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung. 2 Der Gemeinderat kann die Benützung und den Aufenthalt auf den öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen zu gewissen Zeiten einschränken oder verbieten.
V. Reklamewesen	
 § 26 Bewilligung und Vergebung ¹ Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet. ² Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund stellen. 	§ 26 Anlässe/ Benützung der Allmend 1 Temporäre über den Gemeingebrauch gehende Benutzung von öffentlichem Areal für Anlässe ist bewilligungspflichtig. 2 Handelt es sich um einen bewilligungspflichtigen Anlass, ist das Gesuch zur Durchführung spätestens 20 Tage vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen. 3 Kundgebungen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.
VI. Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen, Dancing-Bars, Open-Airs	
§ 27 Bewilligungsverfahren Gesuche um Bewilligungen für die Durchführung einer öffentlichen Tanzoder Discoveranstaltung, Open-Airs, eines öffentlichen Preisjassens oder Preiskegelns sind von den Organisatoren oder von der Wirtsperson spätestens 20 Tage zum voraus beim Gemeinderat einzureichen.	§ 27 Camping ¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. ² Das Einrichten und Betreiben von Campingplätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann für Dancing-Bars verlängerte Öffnungszeiten gemäss § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959 bewilligen.	§ 28 Entfernen von Fahrzeugen Der Gemeinderat kann auf öffentlichem Areal vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge, Fahr- zeuge ohne Kontrollschild oder für den Wetterdienst hinderlich abgestellte Fahrzeuge auf Kos- ten der Fahrzeughalter
	abschleppen lassen, sofern der Halter nicht innert nützlicher Frist er- reichbar ist oder sich weigert das Fahrzeug wegzufahren.
VII. Organisation und Aufgabenbereich der Ortspolizei	
§ 29 Pflichtenheft Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Ortspolizei einsetzten. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Ortspolizei sind in einem Pflichtenheft festzulegen.	§ 29 Fasnacht 1 Fasnachtsfeuer dürfen nur an einer vom Gemeinderat dafür bezeichneten Stelle entfacht werden. 2 Die Strassenfasnacht bleibt auf zwei Tage (Samstag und Sonntag) beschränkt. In der Regel findet die Strassenfasnacht in Röschenz eine Woche vor der Herrenfasnacht statt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
VIII. Verfahrens- und Strafbestand	D. Reklamen
§ 30 Bewilligungskompetenz Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.	§ 30 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliche Veränderungen von Reklamen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind temporäre Reklamen im Sinne der kantonalen Verordnung über Reklamen (SGS 481.12). Sind temporäre Reklamen nicht spätestens zehn Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können Sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden. Im Übrigen gilt die kantonale Verordnung über Reklamen.
	E. Organisation und Aufgabenbereich der Gemeindepolizei
§ 31 Bewilligungsgebühr Für die Erteilung von Bewilligungen werden Gebühren verlangt. Diese sind im Gebührentarif festgelegt.	§ 31 Gemeindepolizei Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Teilen der in den §§ 42 und 44 des Gemeinde- gesetzes (SGS 180) aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind in einem Pflichtenheft festzulegen. Die Zusammen- arbeit von Gemeindepolizei und der Polizei Basel-Landschaft erfolgt nach § 7 des kantonalen Polizeigesetzes (SGS 700).
	F. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 32 Strafmass 1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit einer Geldbusse gemäss kant. Gemeindegesetz bestraft. 2 Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. § 33 Strafbarkeit Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.	\$ 32 Anzeige 1 Zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten gemeinderät- lichen Anordnungen sind alle berechtigt. 2 Anzeigen sind an den Gemeinderat oder an die Kantonspolizei zu richten. 3 Ist der Gemeinderat zur Beurteilung von Vergehen und Übertretungen nicht zuständig, so leitet er die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter \$ 33 Verfahrens- und Strafbestimmungen 1 Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren erhoben werden. 2 Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eidgenössisch oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder es kann eine provisorische Bussenverfügung von bis zu CHF 2'000.00 ausgesprochen werden. 3 Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht Folge leistet, kann mit einer Ordnungsbusse bis CHF 100.00 gemäss Gemeindegesetz § 20 belegt werden. 4 Eine provisorische Bussenverfügung kann als Geldbusse oder gemeinnützige Arbeitsleistung ausgesprochen werden. 5 Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur
	Instandstellung des verursachten Schadens. ⁶ Das Verfahren bei Übertretungen, Rechtsmittel und Bussen richtet sich nach den Bestimmungen von § 81-83 des Gemeindegesetzes (SGS 180). ⁷ Bussenerträge fliessen in die Gemeindekasse. ⁸ Einsätze im Bereich Ruhe und Ordnung können dem Verursacher weiterverrechnet werden.
§ 34 Verfahren bei Übertretungen Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.	
§ 35 Rechtsmittel Gegen alle Urteile des erwähnten Ausschusses kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das zuständige Strafgerichtspräsidium appelliert werden.	
§ 36 Bussengelder Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu. Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 1'000 für Übertretungen dieses Reglementes aussprechen.	
C. Schlussbestimmungen	C. Schlussbestimmungen
§ 37 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Gleichzeitig wird das Orts- und Polizeireglement vom 19. Juni 1995 aufgehoben.	§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten 1 Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Röschenz vom 11. September 2000 wird auf- gehoben. 2 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die

Departure and health accordingly days Connected and Connec	Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.
Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Mai 2000.	
Beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz am 15. Juni 2000.	Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx.
Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 11. September 2000.	